

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum gemeinsamen Antrag
der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin,
der Alice Salomon Hochschule Berlin und
der Evangelischen Hochschule Berlin
auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs
„Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ (Master of Social Work,
MSW)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung	11.07.2014
Gutachtergruppe	Frau Prof. Dr. Ursula Fasselt, Fachhochschule Frankfurt am Main Herr Prof. Dr. Dirk Össelmann, Evangelische Hoch- schule Freiburg Herr Michael Leinenbach, Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. – DBSH, Berlin Frau Melanie Brüderle, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Beschlussfassung	30.09.2014
------------------	------------

Der vorliegende Bericht ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der antragstellenden Hochschule bzw. der Geschäftsstelle der AHPGS ist nicht gestattet.

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	13
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	18
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	19
2.3.1	Personelle Ausstattung	19
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	20
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	21
2.4	Institutioneller Kontext	24
3	Gutachten	26
3.1	Vorbemerkung	26
3.2	Eckdaten zum Studiengang	27
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	27
3.3.1	Qualifikationsziele	28
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	31
3.3.3	Studiengangskonzept	32
3.3.4	Studierbarkeit	33
3.3.5	Prüfungssystem	35
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	35
3.3.7	Ausstattung	36
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	37
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	37
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	38
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	38
3.4	Zusammenfassende Bewertung	39
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	42

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtergruppe und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen der Gutachtergruppe zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 3), der zusammen mit allen

von der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4) dient.

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes, dem abgestimmten Gutachtertutum der Vor-Ort-Begutachtung und unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. der nachgereichten Unterlagen.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der gemeinsame Antrag der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, der Alice Salomon Hochschule Berlin und der Evangelischen Fachhochschule Berlin auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ wurde am 16.04.2014 bei der AHPGS eingereicht. Am 29.07.2013 wurde zwischen der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 23.05.2014 hat die AHPGS der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (geschäftsführende Hochschule) offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten weiterbildenden Master-Studiengangs „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 13.06.2014 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 20.06.2014.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch
Anlage 02	Erst- und Zweitakkreditierungsurkunde
Anlage 03	Kooperationsvertrag und Verwaltungsvereinbarung der drei Trägerhochschulen des Studiengangs sowie Bestätigungen zu weiteren wissenschaftlichen Kooperationen
Anlage 04	Exemplarischer Studienverlaufsplan
Anlage 05	a) Akademische Ordnungen (i.d.F. der KHSB) b) Versicherung zur Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage 06	Deutsche und englische Version Diploma Supplement

Anlage 07	Absolvent_innenbefragung zur Beurteilung des Studienerfolgs (Gesamtevaluation): Ergebnisse und Kommentar
Anlage 08	Kommentar und Vorlage zur Berechnung des studentischen Workloads in den einzelnen Modulen
Anlage 09	Ergebnisse und ggf. Konsequenzen nach Prüfung erfolgter Lehrevaluationen
Anlage 10	Abbrecher_innen und deren Gründe
Anlage 11	Erfasste Prüfungsergebnisse der Gruppen MSW 5 – 7
Anlage 12	Verzeichnis der Masterarbeitsthemen (MSW 5 + 6) sowie der Projektthemen (MSW 7)
Anlage 13	Dokumentation aller den Studiengang betreffenden Änderungen und Weiterentwicklungen seit der vorangegangenen Akkreditierung
Anlage 14	Statistische Daten: Hochschulbibliothek der KHSB 2013
Anlage 15	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 16	Bewertungsbericht der letztmaligen Akkreditierung
Anlage 17	Qualitätsmanagementkonzept der KHSB
Anlage 18	Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB
Anlage 19	Katalog der zusätzlichen Credits
Anlage 20	Reader „Theorien sozialer Gerechtigkeit und die Idee sozialer Menschenrechte“
Anlage 21	Immatrikulationen an den jeweiligen Hochschulen

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschulen	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, Alice Salomon Hochschule Berlin, Evangelische Hochschule Berlin.
Kooperationspartner	Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin, UNESCO-Lehrstuhl der Universität Magdeburg, Institut für Soziologie der Universität Basel, Deutsches Institut für Menschenrechte.
Studiengangstitel	„Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“
Abschlussgrad	Master of Social Work (MSW)
Art des Studiums	Teilzeit
Organisationsstruktur	Präsenzphasen (zu Beginn des Studiums zweiwöchige „Frühlingsuniversität“, Ende des zweiten Semesters 10-tägige Präsenzzeit und zum Ende des 4. Semesters 1-wöchige Projektpräsentationswoche. Darüber hinaus Blockseminare i.d.R. 4 Tage pro Modul im Abstand von drei bis vier Wochen) unterstützt mit Lehrbriefen (vgl. Anlage 20)
Regelstudienzeit	5 Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	90 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 2.700 Stunden Kontaktzeiten: 538 Stunden Selbststudium: 2.162 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	18 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Sommersemester 2002
erstmalige Akkreditierung	12.05.2005
Zulassungszeitpunkt	alle zwei Jahre zum Sommersemester
Anzahl der Studienplätze	30

Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	insgesamt 184 Studierende
Anzahl bisheriger Absolventen	insgesamt 95 Studierende
Studiengebühren	7.740,- Euro

Der weiterbildende Master-Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ wurde bis Ende 2013 durch das „Zentrum für Postgraduale Studien Sozialer Arbeit e.V.“ (ZPSA e.V.), das von den drei Hochschulen ASH, EHB und KHSB betrieben wurde, angeboten. Ende 2013 wurde die Auflösung des Vereins beschlossen (vgl. Anlage 13). Seither wird der Studiengang als Kooperationsstudiengang der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH), der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) sowie die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) angeboten. Darüber hinaus regeln Kooperationsvereinbarungen mit dem Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin, dem Institut für Soziologie der Universität Basel, dem UNESCO-Lehrstuhl für Menschenrechte an der Universität Magdeburg sowie dem Deutsche Institut für Menschenrechte weitere Aspekte der Zusammenarbeit. Die Kooperationsvereinbarungen finden sich unter Anlage 3. In den AOF werden die Kooperationen dahingehend erläutert, dass wissenschaftliche Kooperationen durch die Zusammenarbeit mit den Lehrenden der Kooperationsinstitutionen sowie personelle Kooperationen durch den Einsatz von Personen der Kooperationspartner in der Lehre stattfinden (vgl. AOF, Antwort 2). Des Weiteren gibt es die Möglichkeit der Raumnutzung bei den Berliner Kooperationspartnern.

Gemäß der Kooperationsvereinbarung der drei den Studiengang verantwortenden Hochschulen werden die Studierenden an einer der drei Hochschulen eingeschrieben (vgl. Anlage 21). Alle drei Hochschulen verleihen gemeinsam den Abschluss „Master of Social Work“ (MSW).

Aktuell ist die KHSB die geschäftsführende Hochschule für den Studiengang, entsprechend wurde der Akkreditierungsvertrag mit der KHSB geschlossen. Das Koordinationsbüro für den Studiengang befindet sich ebenfalls an der KHSB. Das Büro der Studiengangleiterin befindet sich in den Räumen der Alice-Salomon-Hochschule (ASH).

Der Studiengang wird in berufsbegleitender Form mit Blockseminaren angeboten. Die Blockseminare finden in der Regel von Donnerstag bis Sonntag statt und dauern von 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Zu Beginn des Studiengangs findet eine zweiwöchige "Frühlingsuniversität" statt; im vierten Semester findet eine Blockwoche für die Präsentation und Bewertung der Projektarbeiten statt.

Seit dem ersten Durchgang (Sommersemester 2002) haben 184 Studierende das Studium aufgenommen, von denen 95 Studierende das Studium erfolgreich absolviert haben. Im Akkreditierungszeitraum (Sommersemester 2008/2010/2012) haben 13 von 84 Studierenden das Studium abgebrochen. Die Gründe dafür werden in Anlage 10 dargelegt (vornehmlich persönliche Gründe).

Der von den drei Hochschulen zur Akkreditierung eingereichte weiterbildende Master-Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ wurde letztmalig am 18.02.2010 bis zum 30.09.2014 mit Auflagen akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2010 wurden 3 Auflagen ausgesprochen, die von der Hochschule erfüllt wurden (vgl. Anlage 16).

Während des Zeitraums der letztmaligen Akkreditierung wurden die Ergebnisse der ständigen Evaluation in die Revision des Studiengangs einbezogen. Eine Weiterentwicklung des Curriculums erfolgte, die auch zu einer Änderung der Ordnungen führte. Darüber hinaus wurde die rechtliche Struktur des Kooperationsstudiengangs durch die Auflösung des „Zentrums für Postgraduale Studien Sozialer Arbeit e.V.“ (ZPSA e.V.) vereinfacht. Die Studiengebühren wurden erhöht. Hintergrund ist einmal die Erweiterung des Studienangebotes (z.B. Modul Völkerrecht und Masterkolloquien) sowie das Bedürfnis, die Wirtschaftlichkeit des Studiengangs auf längere Sicht zu verstetigen, so die Hochschule (vgl. Anlage 13). Darüber hinaus gab es personelle Veränderungen, die ebenda erläutert werden.

Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 6).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Laut antragsstellender Hochschule (KHSB) verfolgt der zur Akkreditierung vorliegende, weiterbildende Master-Studiengang eine Entwicklung der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession. „Das innovative Profil des Studienpro-

gramms ist ein neues Selbstverständnis der Profession Sozialer Arbeit für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“ (Antrag, 1.3.1). Ebenda verweist die Hochschule auf die Bedeutung von Menschenrechten als zentralem Wert für professionelle Soziale Arbeit in Bezug auf Gegenstandbestimmung, Theoriebildung und professionelle Arbeitsweisen hin. Damit will der Studiengang, so die Antragssteller, zum einen die Chance einer kritischen Reflexion und Reformierung der allgemeinen professionellen Prämissen Sozialer Arbeit eröffnen, zum anderen soll die Menschenrechtsidee realitätsbezogen, d.h. in der Alltagspraxis durchgesetzt werden.

Im Modulhandbuch (Anlage 1) wird das Ziel des Studiengangs aus Sicht der Studierenden wie folgt beschrieben: „Primäres, übergeordnetes Ziel ist die Erarbeitung eines allgemeinen professionellen Selbstverständnisses, das auf dem ‚Tripelmandat Sozialer Arbeit‘ beruht, was heißt, dass zum allseits bekannten ‚Doppelmandat Sozialer Arbeit‘ seitens der Adressat_innen und der Gesellschaft/Träger ein drittes Mandat seitens der Profession hinzukommt: Dieses besteht aus wissenschaftsbasierten Handlungstheorien sowie den Prinzipien des Ethikkodexes der Profession. Zum Wissenschaftsverständnis gehören u. a. der professionelle Umgang mit den erkenntnis- und handlungsleitenden Fragen einer Profession, die Kenntnis ihrer philosophischen und objekttheoretischen Grundlagen im Hinblick auf ihren Zuständigkeitsbereich sowie die dazugehörigen Problemlösungskompetenzen. Zum Ethikverständnis gehört der klare Verpflichtungscharakter, auch dort, wo (noch) keine institutionalisierten nationalen Sanktionsmechanismen vorhanden sind, es also ‚nur‘ um Empfehlungen im Sinne des Prestigeentzugs – analog zu den Empfehlungen der UN – gehen kann.“

Die Leitideen, die dem Studiengang zugrunde gelegt werden, sind die Folgenden (vgl. Antrag, 1.3.1):

- Klarheit über den Unterschied zwischen Legalität (positivem Recht) und Legitimität von Verfassung und Gesetzgebung,
- Verpflichtung zur Thematisierung und Bearbeitung von Sozialrechtsverletzungen,
- Verpflichtung zur kritischen Reflexion und Überprüfung des Machtaspektes der Sozialen Arbeit,
- Beitrag zu einer „(Sozial)Politik“ der Menschenwürde und des menschlichen Wohlbefindens,

- Beitrag zur Etablierung einer Menschenrechtskultur im Rahmen des Sozialwesens,
- Weiterentwicklung des Curriculums sowie der professionellen Kompetenzen.

Mit dem Studiengang sollen Wissen und Kompetenzen in folgenden Bereichen geschaffen werden:

- „Erwerb differenzierter theoretisch-analytischer Kriterien und Fähigkeiten der inter- und transdisziplinären Wissensorganisation für komplexe Problembereiche;
- Ethische und berufsethische Standortreflexion und –Überprüfung, u.a. aufgrund der Menschenrechte als regulative, praxisrelevante Idee;
- Methodisches Zusatzwissen und -können unter Berücksichtigung von Menschenrechts- und Gerechtigkeitsaspekten (z.B. Mediation und Umgang mit Machtstrukturen; Innovation trotz Sparzwängen; Aufbau von Strukturen und Verfahren der Friedenssicherung nach ethnischen und kriegerischen Konflikten);
- Fähigkeit im Umgang mit den in der Sozialen Arbeit zahlreichen, unausweichlichen Dilemmata;
- (Zusatz)Kompetenzen in der Sozialarbeitsforschung“ (Antrag, 1.3.2.2).

Bezogen auf die anvisierten und möglichen Berufsfeldern für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs geben die Antragssteller an, dass Soziale Arbeit in lokalen, nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen (z.B. in Ombudsstellen, als Menschenrechtsbeauftragte, in Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit) als ein Ziel gesehen wird. Auch die Planung, Durchführung und Evaluation von Veranstaltungen in Menschenrechtsbildung in der Aus- und Weiterbildung für Soziale Berufe sowie die Planung, Durchführung und Evaluation von außerschulischen Bildungsprozessen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu Menschenrechtsthemen (u.a. in multikulturellen Kontexten) oder die Planung, Organisation/Einführung und Evaluation von Menschenrechtsaspekten im Praxisalltag der Sozialen Arbeit werden als Beschäftigungsmöglichkeit gesehen. Ein weiterer Aspekt der beruflichen Einmündung wird in der Planung und Durchführung von Forschung und Evaluation im Sozialwesen gesehen (vgl. Antrag, 1.3.2.4). In Anlage 7c findet sich eine Auswertung der Evaluationsergebnisse über den Reakkreditierungszeitraum. Darin wird angegeben, dass die Absolvierung des

Studiengangs für die Studierenden teilweise zu neuen/anderen Positionen geführt hat.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 8 Module vorgesehen. In den ersten beiden Semestern sind für die A-Module insgesamt 45 CP zu absolvieren, im dritten und vierten Semester für die Module B, C und D 27 CP und im fünften Semester für das Anfertigen der Masterthesis mit Verteidigung (E-Modul) 18 CP. Bei den Modulen B und C bestehen für die Studierenden Wahlmöglichkeiten. So müssen in Modul B zwei (von fünf), im Modul C zwei von drei Wahlpflichtteile gewählt werden.

Alle Module erstrecken sich über mehrere, zumeist über zwei Semester. Dies nach Angaben der Antragssteller nötig, „um die Studierbarkeit neben einer Berufstätigkeit zu ermöglichen und die Prüfungslast zu entzerren. Auf diese Weise haben die Studierenden z.B. mehr Zeit, um Klausuren zu schreiben“ (AOF, Antwort 5).

Der Studiengang ist laut Antragssteller ein spezifischer Studiengang ohne Mobilitätsanforderungen. „Mobilitätshindernde Effekte sind bisher nicht aufgetreten“ (AOF, Antwort 6).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
A I	Disziplin und Profession Sozialer Arbeit	1./2.	15
A II	Gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	1-2	10
A III	Menschenrechte in Geschichte, Philosophie, Recht und (Sozial)Politik	1. und 4.	15
A IV	Sozialarbeitsforschung – Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden	1./2./4.	5
B	Soziale Probleme – Vulnerable Groups, Menschenrechte – soziale Mikro-, Meso- und Makropraxis (zwei von fünf Wahlmöglichkeiten sind zu absolvieren):	2./3.	6
	Menschenrechte und Armut, Erwerbslosigkeit und Reichtum oder		

	Menschenrechte und Kultur, Ethnizität und Marginalisierung oder		
	Menschenrechte und Gender/Queer oder		
	Menschenrechte und/als Kinderrechte oder		
	Menschenrechte und Behinderung/Disability Studies.		
C	Praxisfelder menschenrechtsbasierter Sozialer Arbeit (zwei von drei Wahlmöglichkeiten sind zu absolvieren):	2./3.	6
	Menschenrechtsbildung oder		
	Menschenrechtsbasierte Sozialarbeitspraxis – lokal, national und international oder		
	Innovative Organisationsentwicklung - Veränderungsmanagement in Organisationen.		
D	Projektarbeit mit Coaching und Präsentation	2./3./4.	15
E	Masterthesis inkl. Kolloquien und Masterthesis-Abschlussprüfung	4./ 5.	18
Gesamt			90

„Die A-Module befassen sich mit menschenrechtsrelevantem Grundlagenwissen, die B-Module mit zentralen menschenrechtsrelevanten Problem- und Handlungsfeldern und die C-Module mit Praxisschwerpunkten der menschenrechtsbasierten Sozialen Arbeit (Menschenrechtsbildung, lokale, (inter)nationale Menschenrechtsarbeit sowie entsprechende Innovationen in der je eigenen Trägerorganisation“ (Antrag, 1.2.1).

Alle Module sind studiengangsspezifisch konzipiert.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (siehe Anlage 01) des Master-Studiengangs, sind wie folgt aufgebaut bzw. enthalten Informationen zu folgenden Punkten: Name des Moduls, Modulbezeichnung, Verantwortliche, Lehrinhalte, Kompetenzziele, Form und Umfang der Veranstaltung, Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen, Teilnahmevoraussetzungen, Dauer und Angebot des Moduls und ECTS, Gesamtworkload (mit anteiliger Kontaktzeit und anteiliger Selbststudienzeit).

Über Diskussionen, Lektüre, Übungen, Medieneinsatz und die Auseinandersetzung mit aktuellen Beispielen sollen im Studiengang laut Antragssteller Menschenrechte „sowohl affektiv wertmäßig als auch kognitiv und kritisch angeeignet werden“ (Antrag, 1.2.4). Die A-Module sind laut Antragssteller vornehmlich auf die Vermittlung und Verarbeitung von theoretischem Grundlagenwissen und Forschungsmethoden ausgerichtet. Dazu dienen sowohl Vorlesungen, Veranstaltungen im Seminarstil, Lehrgespräche, Gruppendiskussionen und das Erschließen von für die Sozialforschung relevanten Programmen zur Datenverarbeitung. Die B-Module beziehen sich auf thematische Schwerpunkte Sozialer Arbeit. Sie sind didaktisch vergleichbar den A-Teilmodulen aufgebaut (vgl. ebd.). Hinzu kommt der parallel zu den B-Teilmodulen verlaufende Prozess der Projektkonzeption und -planung, d.h. die Wahl des handlungsfeldbezogenen C-Moduls. Hier soll eine Projektidee zu einem Thema der B-Module mit einer Forschungsmethode umgesetzt werden. „Um eine enge Verknüpfung der B- und C-Teilmodule zu erreichen, werden sie zeitlich parallel/alternierend vermittelt. Während dieser Zeit finden auch Projektplanungskolloquien in Kleingruppen statt. Dazu kommt das maßgeschneiderte, auf das je einzelne Projekt bezogene Coaching in Form von Einzel- und Gruppenberatungen während des zweiten Studienjahres“ (ebd.).

Im zeitlichen Rahmen von neun Monaten wird im Studiengang ein geplantes Projekt (Modul D) unter kontinuierlicher fachlicher Begleitung durch Dozierende des Studiengangs, Experten und Expertinnen sowie Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Studierenden umgesetzt. Die Studierenden haben diesbezüglich Anrecht auf acht Coaching-Einheiten (à 45 Minuten), die sie auswählen können. „Den Studierenden werden zu Beginn der Projektphase jeweils 8 Coachinggutscheine ausgegeben, die sie bei Coaches ihrer Wahl einlösen können. Jedes Coaching beinhaltet mindestens ein Beratungsgespräch von 45 Minuten mit einem/einer Expert_in bezüglich der Projektarbeit, der/die die diese Beratungsgespräche beim Studiengang in Rechnung stellt. Die Gutscheine sind als Angebot zu verstehen und müssen nicht eingelöst werden. Im Gegensatz dazu müssen von 4 angebotenen Projektkolloquien im zweiten Studienjahr mindestens zwei besucht werden“ (AOF, Antwort 9). Die Projektphase wird mit einer einstündigen Projektpräsentation während des vierten Semesters abgeschlossen (vgl. Antrag, 1.2.6). Das Modul D wird im Antrag unter 1.3.4 näher beschrieben: „Für jedes Projekt muss ein Konzept erstellt werden, das die getroffenen Entscheidungen

bezüglich Kontextwahl, Ausgangsproblem, Bezugswissen, Adressat_innen, Ziele, Ressourcen und (Forschungs-)Methoden, ferner Zeitplan einsichtig darstellt und begründet. Dieses wird mit zwei gewählten Projektbegleiter_innen diskutiert. Je nach gewähltem Handlungsfeld werden in den Modulen, aber auch in zusätzlichen Beratungen Kompetenzen der Wissensorganisation/Didaktik, der Projektplanung und –durchführung und der Innovation in sozialen Organisationen vermittelt. (...) Abschluss der Projektphase ist die verpflichtende Teilnahme an den Projektpräsentationen aller Studierenden.“ Eine Übersicht über die bisherigen Themen der Projekte findet sich in Anlage 12.

Neben den Lehrbriefen (vgl. Anlage 20) werden Email, Skype, Moodle, Telefon sowie persönliche Gespräche während der Präsenzphasen sowie Gespräche während der angebotenen acht Lern-coachings als Hauptinstrumentarien zwischen Lehre und Studium angegeben (vgl. Antrag, 1.2.5).

Nach Angaben der Antragssteller ist die Internationalität curricularer Inhalte „Querschnittsthemen“, die in allen Modulen vorkommen. Die Veranstaltungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt, die Literatur ist zum Teil auf Englisch (vgl. Antrag, 1.2.8).

„Aufgrund der inhaltlichen Konzeption sowie des Menschenrechtsbezugs weist der Studiengang selbstredend einen hohen Anteil an internationalen Themen auf“ (Antrag, 1.2.9). Weitergehend wird angegeben, dass ein Teil der Praxis- und Forschungsprojekte international ausgerichtet ist bzw. im Ausland stattfand (Österreich, Schweiz, Holland, Italien, Luxemburg, Ex-Jugoslawien, Libanon, Nicaragua, Bolivien, Russland, Elfenbeinküste, Nigeria, Mexico, Kanada, Georgien). Nähere Informationen zur Internationalität des Studiengangs finden sich im Antrag unter 1.2.9 sowie – bezogen auf die Ausrichtung der Inhalte des Studiengangs – unter 1.3.1.

Hinsichtlich der Integration der Forschung in den Studienverlauf wird von den Antragsstellern angegeben, dass die Studierenden im Modul zur Sozialarbeitsforschung einen Überblick über Forschungsinstrumentarien erhalten, die inhaltlich sowie methodisch geeignet sind, Erkenntnisse im Rahmen der Sozialen Arbeit wissenschaftlich zu akquirieren (vgl. Antrag, 1.2.7). Der praktische Forschungsschwerpunkt in diesem Masterstudiengang bezieht sich zum einen auf die von den Studierenden initiierten Projekte, die auch in Gruppen durchgeführt werden können. Außerdem kommt der praktische Forschungsschwerpunkt bei der Masterarbeit zum Tragen. Die Einbindung in For-

schungsschwerpunkte der kooperierenden Hochschulen ist bisher nicht erfolgt, wird von Seiten der Antragssteller aber nicht ausgeschlossen werden (vgl. Antrag, 1.2.7). Ein von der EU (Socrates/Erasmus) gefördertes Projekt „International Doctoral Studies in Social Work“ ermöglicht u.a. den Absolvierenden des hier zur Akkreditierung vorliegenden Master-Studiengangs den Zugang zu einer Promotion in Sozialer Arbeit (www.indosow.info).

Im Antrag unter 1.2.3 wird die Ausgestaltung des Prüfungssystems beschrieben. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab (vgl. AOF, Antwort 10). Die Leistungsnachweise können erworben werden durch Klausur, Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Aufgabe, mündliche Prüfung oder Präsentation. Klausuren können laut Antragssteller entweder online (vgl. näher AOF, Antwort 12) oder vor Ort in der KHSB geschrieben werden. Die Termine für Klausuren werden per Email angekündigt. Hausarbeiten sollen in der Regel einen Umfang von 15 - 18 Seiten umfassen. Hausarbeiten sollen innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Lehrveranstaltung erstellt werden.

Pro Lehrveranstaltung werden mindestens zwei Prüfungsformen angeboten, so die Antragssteller. Die Auswahl innerhalb der vorgegebenen Prüfungsformen liegt im Interesse der Studierenden. „In allen Prüfungsformen müssen die Kompetenzziele berücksichtigt werden. Dabei wird auch berücksichtigt, dass z.B. mit HA eher theoretische Kompetenzen und mit Referaten und GA auch handlungspraktische Kompetenzen geprüft werden. Die Überprüfung der Kompetenzziele liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Dozierenden bzw. Modulverantwortlichen“ (AOF, Antwort 11).

Die Noten werden nach dem deutschen Notensystem vergeben. Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in der Prüfungsordnung unter § 10 geregelt (vgl. Anlage 5). Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Ausnahme bildet die master-These, die nur einmal wiederholt werden kann (vgl. Prüfungsordnung, Anlage 5).

In der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ ist in § 9 die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienmodulen und Studienzeiten von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen geregelt. Die Kooperationshochschulen haben vergleichbare Regelungen.

Bezogen auf die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium bei Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau verweisen die Antragssteller auf die entsprechenden Regelungen der Hochschulen. Für die KHSB wurde eine „Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Studiengänge an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin“ und eine „Richtlinie zur Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Studiengänge an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin“ erlassen, die entsprechend Anwendung finden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der Prüfungsordnung (Anlage 5) unter § 6.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Bakkelaureus, Diplom).

Bewerber/-innen erfüllen auch dann die Zugangsvoraussetzung, wenn sie einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkte abgeschlossen haben. Diese Bewerber/-innen müssen die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch andere Qualifikationsleistungen belegen oder bis zur Anmeldung der Master-Thesis erbringen. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen und von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung von 210 ECTS-Leistungspunkten trifft die Prüfungskommission. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen vor, können Studienbewerber/-innen zum Studium unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die in der Auflage formulierten Bedingungen bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachweisen. Für den Studiengang wurde ein „Katalog der zusätzlichen Credits“ (Anlage 19) erarbeitet.

Im Antrag unter 1.5.2 wird angegeben, wie die Hochschulen den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bezogen auf die Zulassungsvoraussetzungen sicherstellen. Die Antragssteller geben diesbezüglich individuell abgestimmte Beratungsangebote an.

Unter § 5 der Zulassungsordnung (vgl. Anlage 5) wird angegeben, dass die Immatrikulation wahlweise an einer der drei beteiligten Berliner Hochschulen möglich ist.

Die Zulassungsvoraussetzungen werden im Antrag unter 1.5.5 erläutert. Demnach wird als Voraussetzung ein Bachelor-Studiengang in Sozialer Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) als Eingangsqualifikation sinnvoll bewertet. „Es geht aber bildungspolitisch auch darum, die Selbstrekrutierungsquote der Lehrkräfte an den Hochschulen zu erhöhen, wird doch Soziale Arbeit in Deutschland nach wie vor mehrheitlich von Fachfremden gelehrt. Dieses Ziel schließt nicht aus, Bewerber_innen aus anderen Basisdisziplinen aufzunehmen, sofern sie bereit sind, sich mit Theorie und Praxis Sozialer Arbeit auseinanderzusetzen. Die „Global Standards for Education and Training in Social Work“ der IASSW/IFSW fordern, dass die Lehrkräfte im Minimum einen Master in Sozialer Arbeit nachweisen können, was heißt, dass der Bachelor auch in anderen Disziplinen erworben werden kann“ (ebd.).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Die Lehre im weiterbildenden Master-Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ wird über Honorarverträge geregelt. Im Studiengang sind 10 hauptamtlich Lehrende der den Studiengang tragenden Hochschulen involviert, davon sind 9 Lehrende professoral. Darüber hinaus sind 14 Lehrbeauftragte im Studiengang eingebunden, die alle professoral sind. Eine Übersicht über die Lehrenden findet sich einmal im Modulhandbuch (Anlage 1) sowie in der Lehrverflechtungsmatrix (Anlage 15), untergliedert nach hauptamtlich Lehrenden sowie Lehrbeauftragten. Etwa ein Drittel der Lehre wird von Hauptamtlichen übernommen.

Von Seiten der Antragssteller wird angegeben, dass - um dem bildungspolitischen Anliegen eines Kooperationsstudienganges zwischen Hochschulen und Universitäten gerecht zu werden – auf ein paritätisches Verhältnis zwischen Lehrenden aus Hochschulen und Universitäten geachtet wird (vgl. Antrag, 2.1.2).

Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende der Berliner Hochschulen ergeben sich über das Berliner Zentrum für Hochschullehre, an dessen Trägerschaft die kooperierenden Hochschulen beteiligt sind. Lehrende haben die Möglichkeit, Weiterbildungsveranstaltungen zu Themen der Hochschullehre zu besuchen. Die weiteren Lehrkräfte sind Professoren und Professorinnen an anderen

Hochschulen oder Universitäten, an denen sie auch Möglichkeiten zur Weiterbildung genutzt werden können (vgl. Antrag, 2.1.3).

Für den Studiengang stehen darüber hinaus eine Projektkoordination mit 25 h/Woche sowie studentische Mitarbeit im Umfang von 30 h/Monat zur Verfügung. Die Studiengangsleitung verfügt über eine Deputatsreduktion von 2 SWS.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (siehe Anlage 5).

Die Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs finden nach Aussagen der Antragssteller in der Regel in den Räumen einer der drei beteiligten Hochschulen oder dem Deutschen Institut für Menschenrechte oder aber in den Forschungsinstituten (z.B. Wissenschaftszentrum Berlin) bzw. Universitäten (z.B. Humboldt Universität zu Berlin) statt, an denen die Lehrkräfte des Studiengangs angestellt sind.

Den Studierenden steht dabei grundsätzlich die gesamte Infrastruktur aller am Studiengang beteiligten Hochschulen zur Verfügung. Dazu kommt der Zugang zur Bibliothek des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam mit zirka 10.000 Bänden zu Menschenrechtsfragen sowie zur Bibliothek des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin (vgl. Antrag, 2.3.1).

Die Bibliotheken aller drei den Studiengang tragenden Hochschulen stehen den Studierenden zur Verfügung. Alle Bibliotheken haben die üblichen Ausleihfristen. Die Ausleihbestände können mittels OPAC selbst vorbestellt werden. Die Studierenden werden schriftlich über das Eintreffen der Literatur unterrichtet. Die Datenbanken stehen während der Öffnungszeiten in den Räumen der Bibliothek zur Verfügung. Darüber hinaus nutzen die Studierenden regelmäßig die Bibliothek und die online-Datenbank des Deutschen Instituts für Menschenrechte, so die Hochschulen. Im Antrag unter 2.3.2 werden die Bibliotheken der drei den Studiengang tragenden Hochschulen näher beschrieben.

Im Antrag unter 2.3.3 finden sich Angaben zur EDV- sowie Medienausstattung der Hochschulen.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Der zur Akkreditierung vorliegende, weiterbildende Master-Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ wird unter den Qualitätssicherungsmaßnahmen der jeweiligen Hochschule berücksichtigt. „Ein spezielles hochschulübergreifendes Konzept zur Qualitätssicherung für den (...) Studiengang gibt es nicht“ (AOF, Antwort 16).

Zur Qualitätssicherung bezogen auf die Module des Studiengangs wird an die Studierenden am Ende jeder Lehrveranstaltung ein Fragebogen ausgeteilt, in dem die inhaltliche und didaktische Qualität und die Rahmenbedingungen der Veranstaltung zu beurteilen sind (vgl. Anlage 9). Die Bögen werden anschließend ausgewertet, die Ergebnisse zusammengefasst und der jeweiligen Lehrkraft und der Studiengangleiterin zur Kenntnis gegeben. Bei Bewertungen, die schlechter als gut ausfallen, gibt es ein Gespräch zwischen der Studiengangleiterin und der dozierenden Person, in dem Vorschläge zur Verbesserung - auf Grundlage der Lehrevaluierungen - erarbeitet werden. Wenn sich die Lehrqualität nicht verbessert, wird nach einer anderen Lösung gesucht, so die Hochschulen.

„Die Evaluation der Lehre der letzten drei Jahrgänge (...) hat ergeben, dass von 25 Lehrenden 24 mindestens als gut, wenn nicht gar als sehr gut bewertet wurden“ (Antrag, 1.6.1). Eine Lehrkraft wurde ausgetauscht, weil Studierende sich die weitere Zusammenarbeit mit dem/der Lehrenden – auch nach dem Versuch einer Klärung – nicht vorstellen konnten. Eine Übersicht über die Evaluationsergebnisse findet sich in Anlage 9. Die Auswertungsergebnisse der erhobenen Fragebögen liegen zur Einsicht im Koordinationsbüro des Studiengangs an der KHSB aus und können von den Studierenden eingesehen werden, so die Hochschulen.

Nach den ersten drei Studienjahren (Kohorte WS 2008/2009, WS 2010/2011 sowie WS 2012/2013) erfolgte eine Gesamtevaluation. Dazu findet sich der Muster-Fragebogen unter Anlage 7. Ebenfalls unter Anlage 7 findet sich die Auswertung der Gesamtevaluation, einmal bezogen auf die Kohorten sowie zusammenfassend in einem „Kommentar zur Gesamtevaluierung der Studiengänge MSW 5 – 7“. Insgesamt nahmen 26 von 71 Studierenden an der Befragung teil (36,61%). Themenbereiche der Evaluation sind unter anderem auch die Praxisrelevanz des Studiengangs: „Der persönliche Praxisgewinn wird auch als gut gewertet (Durchschnitt 2,03), wobei etwas schlechter als der Wis-

senszuwachs. Dies ist nicht erstaunlich, denn die meisten unserer Studierenden bringen erhebliche Praxiserfahrung mit und geben häufig als Grund für die Aufnahme des Studiums an, mehr theoretisches Wissen erlangen zu wollen (...)“ (ebd.).

Mit dem Beginn der Kohorte 2012/2013 wurde ein Workload-Erfassungsbogen erstellt und den Studierenden zu Beginn des Studiums vorgestellt und erklärt, so die Antragssteller. „Bereits bei der Vorstellung dieser Art der Erfassung äußerten die Studierenden ihr Befremden darüber, dass sie ihr Studium auf diese Weise erfassen sollen. Insofern ist es nicht verwunderlich, wenn nur 6 Studierende zu dieser Frage geantwortet haben, wobei alle angaben, nicht mit dem Formular gearbeitet zu haben und auch ansonsten den Workload ihres Selbststudiums nicht systematisch erhoben zu haben. In der Gesamtevaluierung (Frage 13: Wie bewerten Sie das Verhältnis von Präsenzzeiten und Selbststudienanteil?) wird deutlich, dass die Studierenden die Selbstlernzeit als (sehr) hoch einschätzen. Aber diese Einschätzung verleitet sie offenbar dennoch nicht dazu, ihren Workload systematisch zu erfassen bzw. diesen als Grundlage für eine Diskussion zur Entlastung zu nehmen“ (Anlage 8).

Darüber hinaus finden zur Qualitätssicherung im Studiengang Treffen zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Studierende, der Studiengangleitung und der Koordinatorin statt, in denen die Qualität der Lehrveranstaltungen und die Organisation des Studiums besprochen werden. Regelmäßige (freiwillige) Treffen zwischen allen Studierenden und der Studiengangleitung finden zweimal jährlich statt. „Auf Anregung der Studierenden werden künftig zu diesem Treffen nicht nur die aktuellen Studierenden, sondern auch Studierende des vorheriges Durchgangs eingeladen, u.a. um die Vernetzung der Studierenden zu unterstützen“ (ebd.).

Einmal jährlich wird ein Auswertungs- und Koordinationstreffen aller beteiligten Lehrkräfte durchgeführt. Allerdings konnten die Treffen nicht immer stattfinden, da teilweise erhebliche Anreisewege der Lehrenden damit verbunden sind.

Über regelmäßige Sitzungen der Studiengangleitung mit der Koordinatorin und der studentischen Mitarbeiterin sichern laut Antragssteller die Qualität der Organisation und Verwaltung des Studiengangs.

Die beteiligten Hochschulen verfügen nach eigenen Angaben über je eigene Qualitätsmanagementsysteme mit zahlreichen Instrumenten (vgl. beispielhaft Anlage 17).

Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf sowie zu den Prüfungsanforderungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderungen finden sich auf der Homepage zum Studiengang sowie auf den Internetseiten der den Studiengang tragenden Hochschulen. Darüber hinaus steht das Koordinationsbüro des Studiengangs für überfachliche Fragen zur Verfügung. Die Fachstudienberatung liegt in der Hand der Studiengangleiterin. Anfragen von Interessierten werden in regelmäßigen Abständen zwischen Leitung und Koordination abgeglichen. Während des Studiums steht, neben den Modullehrenden und der Studiengangleitung, die Studiengangkoordination für Fragen der Studierenden zur Prüfungserfassung und zu gewünschten Bescheinigungen betreuend zur Seite (vgl. Antrag, 1.6.7).

Die Betreuung der Studierenden während des Studiums erfolgt - untergliedert in die allgemeine Studienberatung durch die Projektkoordination und studentische Mitarbeiterin, die Fachstudienberatung durch die Studiengangsleitung sowie Sprechstunden der Lehrenden nach Vereinbarung – auf verschiedenen Wegen (vgl. Antrag, 1.6.8).

„Das Thema Geschlechtergerechtigkeit ist in den verschiedenen Modulen und in einem eigenen Modul (Gender/Queer) verankert. Im Studiengang wird geschlechtergerechte Sprache verwendet. In jedem Durchgang des Studiengangs ist der Anteil an Frauen größer als derjenige der Männer. Besondere Aufmerksamkeit wird aber darauf gelegt werden müssen, dass nicht nur Männer die Möglichkeit zur Promotion im Rahmen des Projektes „International Doctoral Studies in Social work“ (INDOSOW) ergreifen. Umso erfreulicher ist es, dass zwei der drei promovierten Absolventinnen Frauen sind. Die kooperierenden Hochschulen haben jeweils eigene Gleichstellungskonzepte bzw. Konzepte der Förderung von Geschlechtergerechtigkeit“ (Antrag, 1.6.9).

Die kooperierenden Hochschulen haben Regelungen zur speziellen Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit in ihren jeweiligen Ordnungen verankert. Beispielhaft hat die KHSB in § 12 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen (Anlage 18) geregelt, dass Studierenden mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit zu erbringen,

die Möglichkeit eingeräumt wird, auf Antrag gleichwertige Prüfungsleistungen zu erbringen.

Angaben zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden unter AOF, Antwort 17 gemacht. Beispielfhaft können Eltern (und andere Studierende) einen Teil der Beratungsgespräche und Prüfungen telefonisch absolvieren. Studierende, die vorübergehend die Studiengebühren nicht bezahlen können, haben die Möglichkeit eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Studierende, deren Erstsprache nicht deutsch ist, haben die Möglichkeit Prüfungsleistungen in anderen Sprachen als deutsch abzulegen, sofern sie Gutachterinnen/Gutachter finden, die die Arbeiten begutachten können. Bislang wurden Arbeiten in Englisch, Französisch und Spanisch verfasst.

2.4 Institutioneller Kontext

Der zur Akkreditierung vorliegende Master-Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ war bis Ende des Jahres 2013 ein Angebot des Zentrums für Postgraduale Studien Sozialer Arbeit e.V. (ZPSA e.V.), das von den drei Hochschulen ASH, EHB und KHSB gebildet wurde. Am 21. November 2013 wurde die Auflösung des Vereins beschlossen. Seither wird der Studiengang als Kooperationsstudiengang der drei Berliner Hochschulen für Soziale Arbeit Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH), Evangelische Hochschule Berlin (EHB) sowie die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) angeboten. Darüber hinaus regeln bilaterale Abkommen mit weiteren Hochschulen und Instituten Kooperationen. Diese sind das Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin, das Institut für Soziologie der Universität Basel, der UNESCO-Lehrstuhl für Menschenrechte an der Universität Magdeburg sowie das Deutsche Institut für Menschenrechte.

Die Arbeitsgrundlagen für die Durchführung dieses Studiengangs sind die von allen Kooperationspartnern erarbeiteten Akademischen Ordnungen (vgl. Anlage 5). Das Koordinationsbüro für den Studiengang befindet sich an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB). Die Studiengangsleiterin ist Professorin an der Alice-Salomon-Hochschule (ASH).

„Die Infrastruktur der KHSB und der ASH wie das Hausmanagement, die Veranstaltungsräume, die allgemeine Verwaltung, die Buchhaltung, EDV etc. steht dem Studiengang zur Verfügung. Die KHSB stellt dies durch einen Overhead-

Betrag in Rechnung. Die ASH wird künftig einen Ausgleich für die Lehrdeputationsreduktion der Studiengangleiterin in Rechnung stellen“ (Antrag, 3.1).

Im Antrag unter 3.1.1 werden die einzelnen, den Studiengang tragenden Hochschulen vorgestellt.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, der Alice Salomon Hochschule Berlin und der Evangelischen Hochschule Berlin zur Akkreditierung eingereichten weiterbildenden Master-Studiengangs „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ (Teilzeitstudium) fand am 11.07.2014 an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Ursula Fasselt, Fachhochschule Frankfurt am Main

Herr Prof. Dr. Dirk Össelmann, Evangelische Hochschule Freiburg

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Michael Leinenbach, Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. – DBSH, Berlin

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Melanie Brüderle, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, der Alice Salomon Hochschule Berlin und der Evangelischen Hochschule Berlin gemeinsam angebotene Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ist ein weiterbildender Master-Studiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 538 Stunden Präsenzstudium und 2.162 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in acht Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Bei einigen Modulen bestehen Wahlmöglichkeiten. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Social Work“ (MSW) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Bakkelaureus, Diplom) im Umfang von 210 CP. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt alle zwei Jahre jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Sommersemester 2002. Studiengebühren fallen in Höhe von insgesamt 7.740,- Euro an.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 10.07.2014 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 11.07.2014 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit den Hochschulleitungen der den Studiengang tragenden Hochschulen, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institutionen hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Verfügung bzw. zur Einsichtnahme gestellt:

- statistische Daten zu den bisher immatrikulierten Studierenden,
- Abschlussarbeiten.

3.3.1 Qualifikationsziele

Als Ziel des weiterbildenden Master-Studiengangs „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ wird in den vorliegenden Unterlagen die Entwicklung eines neuen Selbstverständnisses der Profession Sozialer Arbeit für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts beschrieben. Dabei wird das ‚Tripelmandat Sozialer Arbeit‘, die Kombination aus dem „Doppelmandat Sozialer Arbeit“ (Adressaten und Adressatinnen Sozialer Arbeit und Gesellschaft/Träger) mit dem dritten Mandat bestehend aus wissenschaftsbasierten Handlungstheorien sowie den Prinzipien des Ethikkodexes der Profession, betont. Im Gespräch mit den für den Studiengang Verantwortlichen wird deutlich, dass die formulierte Zielsetzung vielmehr als Vision für die Entwicklung der Sozialen Arbeit denn als konkrete Zielsetzung für den Studiengang zu verstehen ist. So wird deutlich, dass der Studiengang einerseits eine theoretisch fundierte Auseinandersetzung mit den aktuellen Diskussionen zu Menschenrechten bietet. Andererseits wird aber auch die konkrete praktische Arbeit in Institutionen (nicht nur) der Sozialen Arbeit mit dem Studiengang unterstützt und insbesondere auch durch die Projektphase im Studiengang gefördert. Die Gutachtenden zeigen sich beeindruckt von der gelebten Kombination aus durchgehend hohem Anspruch unter Bezugnahme von konkreten Praxisbeispielen. Einen wesentlichen Einfluss darauf hatten auch die befragten Studierenden, die die Begeisterung für „ihren“ Studiengang glaubhaft machen konnten.

Für die Weiterentwicklung empfehlen die Gutachtenden, die Beschreibung der Zielsetzung des Studiengangs und damit dessen Außendarstellung zu schärfen und bspw. im Modulhandbuch darzulegen. Damit kann die historische Entwicklung des Studiengangs und seine aktuelle Ausrichtung aus Sicht der Gutachtenden noch besser für potentielle Studierende, Anstellungsträger aber auch für die Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit insgesamt verdeutlicht werden.

Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ebenso wie die Persönlichkeitsentwicklung.

Die wissenschaftliche Befähigung wird bspw. durch die vorliegenden Abschlussarbeiten deutlich. Die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wird von den befragten Studierenden und Absolvierenden des Studiengangs eindrücklich bewiesen. Diese berichten von den Möglichkeiten, erworbenes Wissen und Kompetenzen in ihrem Berufsalltag einsetzen oder – sofern diesbezüglich Schwierigkeiten bestehen – für eine eigene Reflektion der beruflichen Tätigkeit im Sinne einer „Selbstsorge“ verwenden zu können. Das Qualifikationsziel der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement bedarf aus Sicht der Gutachtenden in einem Master-Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ keiner weiteren Erwähnung. So steht die Entwicklung der Zivilgesellschaft vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit Menschenrechten im Zentrum des Studiengangs. Themen wie „Menschenrechte und Armut, Erwerbslosigkeit und Reichtum“, „Menschenrechte und Kultur, Ethnizität und Marginalisierung“, „Menschenrechte und Gender/Queer“, „Menschenrechte und/als Kinderrechte“ oder „Menschenrechte und Behinderung/Disability Studies“ in den Modulen unterstreichen dies eindrücklich. Hinsichtlich des Qualifikationsziels der Persönlichkeitsentwicklung ist hervorzuheben, dass der Studiengang aus Sicht der Gutachtenden explizit zur Selbstsorge der Studierenden beitragen kann. Damit ist gemeint, dass Soziale Arbeit immer in einem herausfordernden, unsicheren und oft widersprüchlichen Kontext stattfinden muss. Mit dem Rüstzeug der Kompetenzen im Bereich der Menschenrechte ist es möglich, eine hohe Ambiguitätstoleranz aufzubauen und auch in widersprüchlichen Kontexten handlungsfähig zu bleiben, was sich, auch nach Aussagen der befragten Studierenden und Absolvierenden, auf deren Gesundheit und Arbeitszufriedenheit auswirkt.

Die obigen Ausführungen zur Persönlichkeitsentwicklung sowie die Gespräche mit den Studierenden und Absolvierenden zugrunde legend empfehlen die Gutachtenden weitergehend, die Alumni des Studiengangs systematisch zu vernetzen. Damit könnten die von den Studierenden formulierten Herausforderungen bei der Umsetzung des im Studiengang Gelernten im oft schwierigen Alltag der Arbeitsstellen der Absolvierenden gegenseitig unterstützt und im Sinne einer „kollegialen Supervision“ bearbeitet werden. Erste diesbezügliche Bemühungen der den Studiengang tragenden Hochschulen, wie bspw. die Durchführung von jährlichen Fachtagen, werden positiv gewürdigt.

Weitergehend sollte die Abstimmung hinsichtlich der zu vermittelnden Modul-inhalte unter den Lehrenden verstetigt werden, was nach Aussage der befragten Studierenden nicht immer der Fall und in einem weiterbildenden Kooperationsstudiengang aufgrund vieler externer Lehrender grundsätzlich schwierig zu lösen ist. Die Gutachtenden regen an, Handreichungen zum Stellenwert der jeweiligen Lehrveranstaltungen in den Modulen zu erarbeiten und diese den Lehrenden zur Verfügung zu stellen.

Dieses Kriterium abschließend sollten sich die den Studiengang tragenden Hochschulen bewusst darüber sein, dass der in Kooperation von drei Berliner Hochschulen angebotene Studiengang als Besonderheit im Bereich der Sozialen Arbeit angesehen werden muss. Entsprechend hohe Aufmerksamkeit sollte dem Studiengang bei seiner weiteren Entwicklung zuteilwerden (vgl. auch Kriterium 6). In dem Zusammenhang wird angeregt, Projekt- oder Forschungsgelder für die Erforschung der Wirkung, die vom Studiengang in Bezug auf die Professions- ebenso wie auf die Disziplinentwicklung der Sozialen Arbeit ausgeht, zu akquirieren. Denkbar wäre hier die Ansprache von Organisationen, die sich dem Thema „Menschenrechte“ verbunden fühlen. Als ebenfalls möglich, wenn auch mit höherem Aufwand verbunden, wird die Möglichkeit gesehen, eine Stiftungsprofessur einzurichten, die wiederum die Arbeitsbelastung der Studiengangsleitung verringern könnte. In den vorherigen Akkreditierungen wurde angeregt, einen Beirat für den Studiengang zu implementieren, der auch Vertreterinnen und Vertreter der Praxis umfassen sollte. Auch diese Empfehlung wird im Zusammenhang mit der komplexen Zielsetzung sowie der hohen Bedeutung des Studiengangs gesehen. Damit ergäben sich auch Möglichkeiten, die Bedarfe der Einrichtungen verstärkt zu erfassen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der 90 CP umfassende, weiterbildende Master-Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ untergliedert sich in der zur Akkreditierung vorliegenden Version in acht Module. Dabei sind verpflichtend vier Module (A-Module im Umfang von 45 CP) als Grundlage des Studiengangs zu bezeichnen, darauf folgen zwei Module, die sich in jeweils drei Teilmodule untergliedern, aus denen zwei Teilmodule im Umfang von jeweils drei CP zu wählen sind. Darüber hinaus absolvieren die Studierenden eine begleitete Projektphase im Umfang von 15 CP sowie die Master-Thesis im Umfang von 18 CP.

Die Modularisierung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden gemäß den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ anzupassen. So werden einerseits im aktuellen Konzept die Teilmodule mit Prüfungsleistungen abgeschlossen. Andererseits werden die zu wählenden Modulteile als Module beschrieben. Angeregt wird, bspw. Kompetenzbereiche zu erarbeiten, unter die dann die jeweiligen Module gefasst werden. Bei den Überarbeitungen ist darauf zu achten, dass die Modulbeschreibungen den aktuell geltenden Vorgaben entsprechen (bspw. eine Prüfung pro Modul, Festlegung der Prüfungsart) umgesetzt werden. Das überarbeitete Modulhandbuch sowie ein entsprechender Studienverlaufsplan sind einzureichen. Die Gutachtenden sehen in der Notwendigkeit zur Überarbeitung auch die Chance, die Entwicklungen, die der Studiengang in den letzten Jahren durchlaufen hat, darstellen zu können.

Ebenfalls anzupassen sind die Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen aus anderen Studiengängen gemäß der Lissabon-Konvention. Dabei ist zu regeln, dass Studienleistungen anzuerkennen sind, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen, die Beweislast bei der Hochschule liegt und die Nichtanerkennung zu begründen ist. Die Regelungen der drei kooperierenden Hochschulen sind nachzureichen.

Demgegenüber positiv hervorgehoben wird das durchgehend hohe Niveau des Studiengangs. Dieses entspricht aus Sicht der Gutachtenden vollumfänglich den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse bezogen auf das Master-Niveau. Unterstrichen wird dies durch die

vorgelegten Abschlussarbeiten, eine Themenübersicht über die bisher angefertigten Abschlussarbeiten ebenso wie durch die Tatsache, dass ein verhältnismäßig hoher Anteil der Absolvierenden des Studiengangs promoviert bzw. bereits promoviert hat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums damit teilweise erfüllt. Das Modulkonzept im Studiengang ist gemäß den geltenden Vorgaben zu überarbeiten. Das Modulhandbuch sowie ein Studienverlaufsplan sind nachzureichen. Die Lissabon-Konvention ist in den Ordnungen der Hochschulen durchgehend umzusetzen.

3.3.3 Studiengangskonzept

Nach Auffassung der Gutachtenden umfasst das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Insbesondere im Gespräch mit den Studierenden und Absolvierenden des Studiengangs wird deutlich, dass die Abfolge der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist. Die Lehr- und Lernformen sind adäquat. Von Seiten der Gutachtenden wird angeregt, zukünftig verstärkt alternative Lehr- und Lernformate einzubinden. Denkbar wäre bspw. verstärkt Blended Learning-Elemente zu nutzen. Einerseits könnte der Studiengang flexibilisiert werden, was den Studierenden, die durchgängig berufstätig sind, entgegen kommen würde. Andererseits bieten sich damit auch gute Möglichkeiten, den verhältnismäßig hohen Anteil an Selbstlernzeiten von Seiten der Hochschule verstärkt zu strukturieren und zu begleiten.

Explizite Praxisanteile sind im Studiengang nicht vorgesehen. Die Studierenden setzen ein Modul „Projektarbeit mit Coaching und Präsentation“ (15 CP) jedoch in neun Monaten unter fachlicher Begleitung durch Lehrende des Studiengangs sowie Ansprechpersonen in ihrem Arbeitsfeld um. Die Gutachtenden sehen hierin gute Möglichkeiten, die Thematik der Menschenrechte in den Arbeitsstellen in einem geschützten Rahmen während des Studiums bereits praktisch einzubringen.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen wird Überarbeitungsbedarf gesehen. So ist bislang geregelt, dass die Studierende, die einen lediglich 180 CP umfassenden Bachelor-Studiengang abgeschlossen haben, die für einen 90 CP umfassenden Master-Studiengang fehlenden 30 CP parallel zum Master-

Studiengang nachholen können. Gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz ist der Nachweis der nach den Zugangsvoraussetzungen vorgesehenen Qualifikation durch eine Prüfung (im Einzelnen durch die Hochschule zu regeln) zu erbringen. Weitere Möglichkeiten bestehen darin, entweder vor Zulassung bestimmte Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen anzubieten oder durch Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (Regelung durch die Hochschule) die entsprechenden CP zu erwerben. Darüber hinaus wird in den Vorgaben der Kultusministerkonferenz festgelegt, dass weiterbildende Master-Studiengänge eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraussetzen (vgl. auch § 10, Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011). In der vorliegenden Zulassungsordnung zum Studiengang ist dies in § 4 jedoch nicht als Voraussetzung zur Zulassung sondern als Kriterium zur Feststellung der Eignung formuliert. Die überarbeiteten Zulassungsregelungen sind nachzureichen. Bei der Überarbeitung der Zulassungsvoraussetzungen ist darauf zu achten, dass Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen werden.

Da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abschließen, ergeben sich keine mobilitätshindernden Effekte. Dies sollte auch bei der oben angemerkten Überarbeitungsnotwendigkeit der Modularisierung berücksichtigt werden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Zulassungsvoraussetzungen sind bezogen auf die vorgängige Berufstätigkeit von i.d.R. nicht unter einem Jahr sowie den Erwerb ggf. fehlender CP überarbeitet nachzureichen.

3.3.4 Studierbarkeit

Der Studiengang wird von Seiten der Gutachtenden als anspruchsvoll bewertet. Im Gespräch mit den Studierenden wird dieser Eindruck bestätigt. Gleichzeitig wird jedoch deutlich, dass die Studierenden aufgrund der besonderen Thematik des Studiengangs und der überschaubaren Studierendengruppen einen hohen Zusammenhalt und damit einhergehend ein außerordentlich hohes Engagement für die Absolvierung des Studiengangs entwickeln.

Darüber hinaus wird die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen. So sind die Studierenden durchgehend berufserfahrene Menschen, die sich schon vor Studienbeginn intensiv mit den besonderen Herausforderungen und den oft widersprüchlichen Bedingungen der Sozialen Arbeit auseinandergesetzt haben und mit dem Studiengang eine neue Herangehensweise an die jeweiligen Probleme suchen.

Die Studienplangestaltung erscheint geeignet die Studierbarkeit des Studiengangs zu gewährleisten. Probleme ergeben sich jedoch mit Blick auf die auf Plausibilität hin überprüften Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung. So wurde zwar der Versuch unternommen, eine Workloaderhebung durchzuführen. Dieses Bestreben wurde von den Studierenden jedoch nicht angenommen. Aus Sicht der Gutachtenden sollte gleichwohl an dem Ziel festgehalten werden, die Arbeitsbelastung im Sinne der Studierenden zu erheben. Hier sollten für die nächste Akkreditierung Maßnahmen getroffen werden, die eine Aussage bezogen auf die Arbeitsbelastung der Studierenden ermöglichen.

Die Arbeitsbelastung wird aber nicht nur mit Blick auf die Studierenden diskutiert. So erhält die Studiengangsleitung für ihre Arbeit aktuell eine Deputatsermäßigung von zwei SWS, was angesichts der intensiven Betreuung der Studierenden, der sich häufenden nationalen und internationalen Anfragen zur Vorstellung des Studiengangs sowie der Herausforderungen der langfristigen Etablierung und Weiterentwicklung des Studiengangs als sehr knapp bemessen bewertet wird. Die Ausführungen zu den Besonderheiten des Studiengangs unter Kriterium 1 aufgreifend, empfehlen die Gutachtenden zu überlegen, ob und wie die personelle Ausstattung des Studiengangs verbessert werden kann.

Prüfungsdichte und -organisation werden als adäquat angesehen. Unter Kriterium 2 (vgl. auch Kriterium 5) wurde jedoch auf die Überarbeitungsnotwendigkeit hinsichtlich der Modularisierung und damit auch der Prüfungsgestaltung verwiesen (eine Prüfung pro Modul).

Betreuungsangebote sowie fachliche und überfachliche Studienberatung sind gegeben und werden von den Studierenden positiv hervorgehoben. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Im Studiengang sind in der zur Akkreditierung vorliegenden Fassung des Studiengangs insgesamt neun Prüfungsleistungen zu erbringen. Die am Studiengang beteiligten Hochschulen versuchen, eine möglichst hohe Flexibilität in der Absolvierung der Leistungsnachweise zu ermöglichen. Dies wird von Seiten der Gutachtenden begrüßt. Gleichwohl sind die aktuell geltenden Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates umzusetzen. Dies bedingt die Überarbeitungsnotwendigkeit des Prüfungssystems dahingehend, dass in der Regel jedes Modul mit einer das gesamte Modul umfassenden, kompetenzorientierten Prüfung abgeschlossen wird. Dabei besteht auch die Möglichkeit, Module ohne Prüfung abzuschließen oder die Prüfungsleistungen nicht zu benoten (bestanden/nicht bestanden). Darüber hinaus sind gemäß den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ (KMK, 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) in den Modulbeschreibungen die Art und der Umfang der jeweiligen Modulprüfungen festzulegen. Die Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch sind entsprechend anzupassen und nach Überarbeitung und Genehmigung einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen wird in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen und in genehmigter Form einzureichen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Prüfungssystem ist gemäß den Vorgaben anzupassen. Die Prüfungsordnung ist entsprechend zu überarbeiten und genehmigt einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der zur Akkreditierung vorliegende Master-Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ wurde bis Ende 2013 durch das „Zentrum für Postgraduale Studien Sozialer Arbeit e.V.“ (ZPSA e.V.) angeboten. Am 21.

November 2013 wurde die Auflösung des Vereins beschlossen. Der Studiengang wird seitdem als Kooperationsstudiengang von drei Berliner Hochschulen für Soziale Arbeit – Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH), Evangelische Hochschule Berlin (EHB) sowie Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) – angeboten. Darüber hinaus regeln Kooperationsabkommen mit weiteren Hochschulen und Instituten Kooperationen, die sich ausschließlich auf die Bereitstellung von Lehrleitungen beziehen (Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Soziologie der Universität Basel, UNESCO-Lehrstuhl für Menschenrechte an der Universität Magdeburg sowie Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin). Die Kooperationsvereinbarungen liegen jeweils vor. Diese gewährleisten die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.

Von Seiten der Gutachtenden wird diesbezüglich jedoch zu bedenken gegeben, dass die Überführung des Studiengangs von einer geregelten Zuständigkeit (ZPSA e.V.) zu einer in der Ausgestaltung gleichberechtigten Kooperation von drei Hochschulen das Risiko beinhalten kann, langwierige Abstimmungsprozesse bzgl. der Weiterentwicklung oder Durchführung des Studiengangs hervorzurufen. Hierauf sollte von Seiten der Hochschulleitungen ein besonderes Augenmerk gerichtet werden, um den besonderen Studiengang in seiner Besonderheit nicht zu gefährden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.7 Ausstattung

Die Lehre im weiterbildenden Master-Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ wird über Honorarverträge geregelt. Im Studiengang sind zehn hauptamtlich Lehrende der den Studiengang tragenden Hochschulen involviert, davon sind neun Lehrende professoral. Darüber hinaus sind 14 Lehrbeauftragte im Studiengang eingebunden, die alle professoral sind. Aus Sicht der Gutachtenden ist damit die qualitative und quantitative personelle Ausstattung sichergestellt. Verflechtungen mit anderen Studiengängen spielen aufgrund der Honorarverträge keine wesentliche Rolle. Gleichwohl sollte jedoch – wie unter Kriterium 4 beschrieben – überlegt werden, wie zusätzlich zur Deputatsermäßigung von zwei SWS für die Studiengangsleitung die mit dem Studiengang und seiner innovativen Ausrichtung einhergehenden hohen Belastung der Lehrenden (Vortragstätigkeiten, Forschungsaktivitäten im Studi-

engang etc.) abgesichert werden können. Aus Sicht der Gutachtenden wäre hier das unter Kriterium 1 angesprochene Vorhaben zu unterstützen, Projektgelder oder auch eine Stiftungsprofessur für den Studiengang zu akquirieren.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind an allen den Studiengang tragenden Hochschulen vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Im Gespräch wird erläutert, dass die Qualitätssicherung für den Studiengang unter die Qualitätssicherungsmaßnahmen der jeweiligen Hochschule fällt. Ein eigenes Qualitätssicherungskonzept für den Studiengang liegt bislang nicht vor. Angewandt werden bislang die üblichen Qualitätssicherungsmaßnahmen: Fragebögen, in dem die inhaltliche und didaktische Qualität und die Rahmenbedingungen der Veranstaltung zu beurteilen sind, entsprechende Auswertung und Zusammenfassung der Ergebnisse, Gespräch zwischen der Studiengangleitung und der dozierenden Person.

Aus Sicht der Gutachtenden besteht diesbezüglich Verbesserungspotential. Um zu einer sinnvollen, zur Entwicklung des Studiengangs beitragenden Qualitätssicherung zu gelangen, müssen die Studierenden wie auch die Lehrenden vom Nutzen der Qualitätssicherungsmaßnahmen überzeugt sein. Mit Blick auf die Workloaderhebung ist dies bislang nicht gegeben. Empfohlen wird, ein für den Studiengang zugeschnittenes, eigenes Qualitätssicherungskonzept zu erarbeiten, in dem die Besonderheiten eines weiterbildenden Master-Studiengangs berücksichtigt sind. Hinzuweisen ist auch auf die durchgehend sehr guten Bewertungen, die die Studierenden für den Studiengang vergeben. Dabei stellt sich die Frage, wie Verbesserungspotentiale durch die Qualitätssicherungsmaßnahmen erkannt und umgesetzt werden können. Deutlich wird

hier das unter Kriterium 6 angesprochene Risiko, dass die Weiterentwicklung des Studiengangs unter der Kooperation der drei Hochschulen nur durch klare Regelungen auch in Bezug auf Aspekte wie Qualitätssicherung oder der Gestaltung der Ordnungen etc. zu leisten ist.

Bezogen auf Befragungen der Absolvierenden, deren Ergebnisse zur nächsten Akkreditierung ebenfalls vorzulegen sind, regen die Gutachtenden an, die Studierenden und Absolvierenden des Studiengangs stärker untereinander zu vernetzen. Einerseits besteht darüber die Möglichkeit, Daten zu entsprechenden Befragungen leichter zugänglich zu machen. Andererseits erachten es auch die befragten Studierenden und Absolvierenden als wichtig, die Auseinandersetzung mit dem komplexen Thema der Menschenrechte in Organisationen der Sozialwirtschaft über den Studiengang hinaus lebendig zu halten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ ist ein weiterbildender Master-Studiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Das Studium ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Die vorgenannten Kriterien werden entsprechend des Kriteriums angewendet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Das Thema Geschlechtergerechtigkeit ist konzeptionell studiengangsübergreifend und inhaltlich in einem eigenen Modul („Gender/Queer“) verankert. Im Studiengang wird geschlechtergerechte Sprache verwendet. Die kooperierenden Hochschulen verfügen jeweils über eigene Konzepte der Förderung von Geschlechtergerechtigkeit, die dem Studiengang zugrunde gelegt werden.

Die kooperierenden Hochschulen haben weitergehend Regelungen zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit in ihren jeweiligen Ordnungen verankert.

Studierende, die vorübergehend die Studiengebühren nicht bezahlen können, haben die Möglichkeit eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben die Möglichkeit Prüfungsleistungen in anderen Sprachen als Deutsch abzulegen.

Die getroffenen Maßnahmen im Studiengang sind hinreichend. Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschulen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Mit dem vorliegenden weiterbildenden Master-Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ soll das anspruchsvolle Ziel verfolgt werden, zur Professionsbildung in der Sozialen Arbeit beizutragen sowie die Thematik der Menschenrechte in die Praxis Sozialer Arbeit zu transportieren. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Zielsetzung nicht nur realistisch. Vielmehr verfügen die kooperierenden Hochschulen über einen Studiengang, der als positiv herausragend im Bereich der weiterbildenden Studiengänge Sozialer Arbeit bewertet wird. Der Studiengang ist als innovativ zu werten, was auch von den Verantwortlichen entsprechend gelebt wird. Darüber hinaus beeindruckt die befragten Studierenden, die das komplexe Thema umfassend erfasst haben und eine eigene Identität mit den Zielen und Inhalten des Studiengangs entwickelt haben.

Die Gutachtenden empfehlen, dem hohen Wert des Studiengangs auch nach Wegfall des Vereins dahingehend Rechnung zu tragen, dass die Priorität für die Entwicklung des Studiengangs hoch gehalten wird. Es sollten klare Strukturen geschaffen werden, in denen die am Studiengang Beteiligten handlungsfähig bleiben.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Master-Studiengangs „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) ist aus Sicht der Gutachtenden Folgendes notwendig:

- Die Modularisierung im Studiengang ist gemäß den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ anzupassen. Bei den Überarbeitungen ist darauf zu achten, dass die Modulbeschreibungen den aktuell geltenden Vorgaben entsprechen (bspw. eine Prüfung pro Modul, Festlegung der Prüfungsart, Modulverantwortlicher). Das überarbeitete Modulhandbuch ist einzureichen.
- Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention unter Berücksichtigung der Hinweise des Akkreditierungsrates zu regeln.
- Die Prüfungsordnung ist hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen so zu überarbeiten dass die Studierenden nach dem Abschluss des Master-Studiums unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses strukturell 300 ECTS-Punkte entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ erreichen können.
- Weitergehend ist zu regeln, dass eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr zur Zulassung vorausgesetzt wird.
- Bei der Überarbeitung der Zulassungsvoraussetzungen ist darauf zu achten, dass Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen werden.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Angeregt wird, bspw. Kompetenzbereiche zu erarbeiten, unter die dann die jeweiligen Module gefasst werden. Es wird angeregt, Projekt- oder Forschungsgelder für die Erforschung der Wirkung, die vom Studiengang in Bezug auf die Professions- ebenso wie auf die Disziplinentwicklung der Sozialen Arbeit ausgeht, zu akquirieren. Dabei wird auch die Möglichkeit gesehen, eine Stiftungsprofessur zu generieren, die wiederum die Arbeitsbelastung der Studiengangsleiterin verringern könnte.

- Wie auch in den vorherigen Akkreditierungen angeregt, sollte ein Beirat für den Studiengang implementiert werden, der auch Vertreterinnen und Vertreter der Praxis umfasst.
- Die zeitlichen Ressourcen für die Leitung und die Organisation des Studiengangs sollten erhöht werden, um den Stellenwert des Studiengangs besser gerecht werden zu können.
- Mit der Überarbeitung des Modulhandbuchs könnte auch die Außendarstellung des Studiengangs an die aktuellen Zielsetzungen angepasst werden.
- Weitergehend sollte die Abstimmung hinsichtlich der zu vermittelnden Modulinhalte unter den Lehrenden verstetigt werden. Angeregt wird, Handreichungen zum Stellenwert der Lehrveranstaltungen in den Modulen zu erarbeiten und diese den Lehrenden zur Verfügung zu stellen.
- Mittelfristig sollte ein für den Studiengang passendes Qualitätssicherungskonzept erarbeitet werden.
- Die Absolvierenden sollten stärker an den Studiengang gebunden werden (bspw. Alumninetzwerk).

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 30.09.2014

Beschlussfassung vom 30.09.2014 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 11.07.2014 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission hält die Zulassungsvoraussetzungen in §§ 2 und 4 der Zulassungsordnung für adäquat.

Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben erachtet die Akkreditierungskommission hinsichtlich der 300 ECTS-Regelung als angemessen umgesetzt (§ 2 Abs. 2 der Zulassungsordnung).

Darüber hinaus greift die Akkreditierungskommission die gutachterliche Empfehlung zum Qualitätssicherungskonzept auf und stellt fest, dass die qualitätssichernden Maßnahmen studiengangsbezogen weiterzuentwickeln sind. Diesbezüglich wird eine Auflage formuliert.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der berufsbegleitend in Teilzeit angebotene weiterbildende Master-Studiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Social Work“ (MSW) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2002 angebotene Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von fünf Semestern vor. Der Studiengang wird kooperativ von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, der Alice Salomon Hochschule Berlin und der Evangelischen Hochschule Berlin angeboten.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) am 30.09.2021.

Für den Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ ist in der Regel eine Modulprüfung vorzusehen. (Kriterium 2.2)
2. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention unter Berücksichtigung der Hinweise des Akkreditierungsrates zu regeln. (Kriterium 2.3)
3. Die Zulassungsvoraussetzungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt wird. (Kriterium 2.2)
4. Die Elemente des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems sind studiengangsbezogen darzulegen. Weiterhin ist transparent zu machen, wie die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. (Kriterium 2.9)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 30.06.2015 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.07.2015

Am 29.06.2015 haben die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin, die Alice Salomon Hochschule Berlin sowie die Evangelische Hochschule Berlin folgende Unterlagen zur Auflagenerfüllung eingereicht:

- Anschreiben zur Auflagenerfüllung,

- Prüfungsordnung,
- Zulassungsordnung.

Im Anschreiben zur Auflagenerfüllung erläutern die Hochschulen, dass die zusätzliche Prüfungsleistung im Bereich A (menschenrechtsrelevantes Grundlagenwissen) abgeschafft wurde. Entsprechend umfasst der Studiengang acht Module, in denen jeweils eine Prüfungsleistung erbracht werden muss. Zwei der acht Prüfungsleistungen sind unbenotet.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention unter Berücksichtigung der Hinweise des Akkreditierungsrates in § 4a der Prüfungsordnung geregelt.

Zugangsvoraussetzung zum Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Bakkalaureus, Diplom) sowie zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr (§ 2 der Zulassungsordnung).

Die Elemente des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems sind im Anschreiben studiengangsbezogen dargelegt. Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs werden die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Studiengangs- bzw. Steuerungskommission regelmäßig erörtert. Der Qualitätssicherung und -entwicklung dient darüber hinaus ein jährliches Treffen der Hochschulleitungen mit der Studiengangsleitung und -koordination. Bei Bedarf sind auch erweiterte Steuerungskommissionssitzungen mit den Hochschulleitungen vorgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen der oben genannten Hochschulen stellt die Akkreditierungskommission fest, dass die im Beschluss vom 30.09.2014 ausgesprochenen und nachfolgend genannten Auflagen erfüllt sind:

1. Entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ ist in der Regel eine Modulprüfung vorzusehen. (Kriterium 2.2)
2. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention unter Berücksichtigung der Hinweise des Akkreditierungsrates zu regeln. (Kriterium 2.3)

3. Die Zulassungsvoraussetzungen sind dahingehend zu überarbeiten, dass eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt wird. (Kriterium 2.2)
4. Die Elemente des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems sind studiengangsbezogen darzulegen. Weiterhin ist transparent zu machen, wie die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. (Kriterium 2.9)

Die Auflagenerfüllung ist somit abgeschlossen.